

## **AG Erfurt - Kaufvertragsabschluß in einer Internet-Versteigerung: Bestreiten der Gebotsabgabe durch den Inhaber einer E-Mail-Adresse**

Urteil vom 14.9.2001 - 28 C 2354/01

### **Orientierungssatz**

1. Allein die Angabe einer E-Mail-Adresse in Verbindung mit einem Passwort ist kein ausreichendes Indiz dafür, dass es auch der Inhaber der Adresse gewesen ist, der an einer Internet-Versteigerung teilgenommen und das Gebot abgegeben hat, das dann den Zuschlag erhalten hat. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass es für Dritte recht leicht ist, selbstgewählte Passwörter herauszubekommen. Es ist deshalb möglich, dass ein Dritter dem Inhaber einer E-Mail-Adresse "einen Streich spielen" will und an seiner Stelle an einer Internetversteigerung teilnimmt.
2. Von daher kann sich der Inhaber einer E-Mail-Adresse, der als Ersteigerer in einer Internet-Auktion auf Erfüllung eines Kaufvertrages (hier: über einen Diamantring) in Anspruch genommen wird, mit Erfolg darauf berufen, er habe das in Rede stehende Gebot nicht abgegeben.

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Zahlung des Kaufpreises für den Kauf eines Diamantringes im Rahmen einer Internetversteigerung.

Der Kläger und der Beklagte sind als Nutzer bei der Internetauktion "eBay" registriert. Der Kläger stellte unter anderem einen Diamantring, 14 kt. gelbgold mit 0,25 ct. Diamanten, auf einer Internet-Seite der Fa. "eBay" zur Versteigerung ein. Die Ersteigerung erfolgte am ... um ... Uhr zum Höchstgebot von 655,00 DM. Die Fa. "eBay" ermittelte als Höchstbietenden den Nutzer der E-Mail-Adresse "...", der mit seinem persönlichen Passwort angemeldet war. Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass diese E-Mail-Adresse dem Beklagten gehört. Die Fa. eBay teilte dem Kläger am gleichen Tag um ... Uhr per E-Mail den Namen und die Adresse des Höchstbietenden mit. Wegen der Einzelheiten wird auf die Mitteilung vom 16.11.2000 verwiesen (Bl. ... d. A.).

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe an der streitbefangenen Online-Auktion teilgenommen und das Höchstgebot von 655,00 DM abgegeben. Noch am gleichen Tag habe er sich mit dem Beklagten, nachdem ihm die Fa. eBay den Käufer mitgeteilt habe, in Verbindung gesetzt.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 655,00 DM nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes ab 02.01.2001 zu zahlen....

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe zu keinem Zeitpunkt an einer Verkaufsauktion der Fa. eBay teilgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Klageschrift sowie die weiteren Schriftsätze der Parteien verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 655,00 DM aus der Ersteigerung des Ringes im Rahmen der Internetauktion am ..., § 433 Abs. 2 BGB.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass der Vertrag nicht wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist, § 134 BGB. In Betracht käme ein Verstoß gegen § 34 b Abs. 1 Gewerbeordnung und § 34 b VO Nr. 5 b Gewerbeordnung. Diese Vorschriften richten sich aber nur an den Auktionsveranstalter und kann deswegen schon aus diesem Grund nicht zur Nichtigkeit des Vertrages zwischen den Parteien führen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Freischaltung der Angebotsseite durch den Kläger für die hier streitige Auktion nicht lediglich eine "invitatio an offerendum" darstellt, sondern bereits das rechtsverbindliche Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages über den streitgegenständlichen Ring ( OLG Hamm, NJW 2001, 1142 ). Dieses Angebot des Klägers hat der Beklagte jedoch nicht angenommen. Der Kläger hat keine tauglichen Beweise dafür angeboten, daß es der Beklagte war, der zum höchsten Gebot die Annahme erklärte. Soweit sich der Kläger auf das Zeugnis N.N. bezieht, handelt es sich um ein untaugliches Beweisangebot. Der Kläger kann sich jedoch auch nicht auf den E-Mail-Ausdruck der Fa. eBay berufen. Unstreitig ist zwar zwischen den Parteien, dass in dieser Mitteilung die E-Mail-Adresse des Beklagten genannt wird. Dieser Umstand allein reicht jedoch nicht aus. Eine E-Mail-Adresse allein ist jedermann bekannt und wird lediglich wie ein Briefkasten benutzt. Eine Legitimationsprüfung kann hierüber nicht erfolgen. Der Kläger behauptet zwar weiter, dass der Beklagte mittels des richtigen Passwortes sich an dem betreffenden Tag bei der Fa. eBay eingeholt habe, nach Auffassung des Gerichts ist jedoch die Angabe einer E-Mail-Adresse in Verbindung mit dem Passwort kein ausreichendes Indiz dafür, dass es auch der Beklagte gewesen ist, der an der

Internetversteigerung teilgenommen hat. Grundsätzlich kann jedermann an jedem Ort unter Verwendung der E-Mail-Adresse des Beklagten an der Internetauktion unter dem Namen des Beklagten teilnehmen, wenn ihm das Passwort bekannt ist. Aus dem Begriff des Passwortes ergibt sich zwar, dass es durch den Verwender nicht weitergegeben werden soll, welche Sicherheitskriterien einzuhalten sind, ist jedoch nicht festgelegt. Bei vielen Anbietern gibt es eine Voreinstellung, in der der Verwender das Passwort, auch wenn es nicht lesbar ist, automatisch vermerken kann.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem Gericht irgendwelche Sicherheitshinweise der Fa. eBay hinsichtlich der Verwendung des selbstgewählten Passwortes nicht bekannt sind. Aus verschiedenen Publikationen ist dem Gericht zudem bekannt, dass es häufig für Dritte recht leicht ist, selbstgewählte Passwörter herauszubekommen. Es ist also nicht von der Hand zu weisen, dass Dritte, die dem Beklagten einen Streich spielen wollen, über seine Registratur bei der Fa. eBay ein Angebot abgegeben haben.

Schließlich kommt noch hinzu, dass das Internet selbst keine Sicherheit dergestalt gewährleistet, dass Dritte keinen Zugriff auf die entsprechenden Daten haben. Bei dem Passwort handelt es sich um ein ständig verwendetes Legitimationsmerkmal, das durchaus von Dritten bzw. Hackern abgelesen werden kann. Sicherheitsstandards sind dem Gericht nicht bekannt. Sicherheitsstandards, die gewährleisten, daß derjenige, der den Zugriff mittels eines Passwortes vornimmt, gibt es jedoch bereits. Im Rahmen des Internetzahlungsverkehrs mit den Banken werden dem Bankkunden so genannte TAN-Nummern zur einmaligen Verwendung zur Verfügung gestellt, die eine dreifache Sicherung gewährleisten. Auch diese können möglicherweise durch Dritte im Rahmen des Internets gelesen werden, ein Dritter kann sie jedoch nicht mehr verwenden, wenn die TAN-Nummer bereits verwandt wurde.

Der Standard der Legitimationsprüfung im Rahmen der Internetauktion der Fa. eBay lässt sich auch nicht mit der Verwendung einer Euroscheckkarte vergleichen. Zwar wird bei der Verwendung einer Euroscheckkarte durch den Benutzer zur Legitimation lediglich eine vierstellige Geheimzahl eingegeben, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Auszahlungs- bzw. Zahlungsvorgang nur in Verbindung mit der Euroscheckkarte vorgenommen werden kann und die Kommunikation des Benutzers direkt mit dem Endgerät geschieht. Dritte können also keinen Zahlungsvorgang veranlassen, wenn ihnen nur die Geheimzahl bekannt ist. Sie müssen zumindest im Besitz der Euroscheckkarte sein und der Inhaber darf den Verlust noch nicht bemerkt haben. Das sind ganz essentielle Unterschiede im Bereich der Legitimationsprüfung.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Legitimationsprüfung nicht stattgefunden hat, die es erlaubt, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es der Beklagte gewesen ist, der das entsprechende Angebot abgegeben hatte. Das mögliche Handeln Dritter muss sich jedoch der Beklagte nicht zurechnen lassen.

Unter den gegebenen Umständen kann es deswegen dahingestellt bleiben, ob der vorliegende Vertragsschluss unter das Fernabsatzgesetz fällt. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob das Rechtsgeschäft nicht schon deswegen anfechtbar ist, weil der Kläger einen Diamantring zum eigentlichen Verkaufspreis von 9.850,00 DM nunmehr für 655,00 DM an den Beklagten verkauft haben will.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen hinsichtlich der Kosten aus § 91 Abs. 1 ZPO und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.